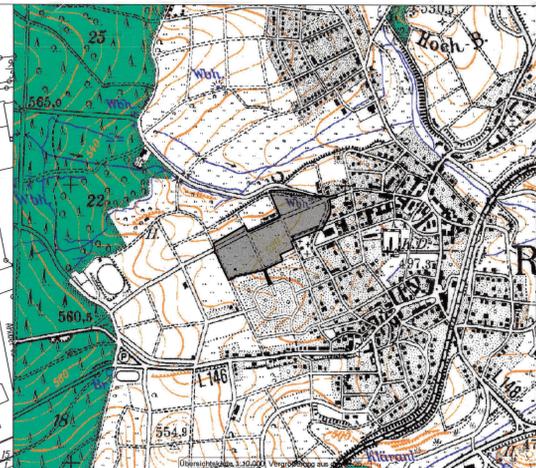
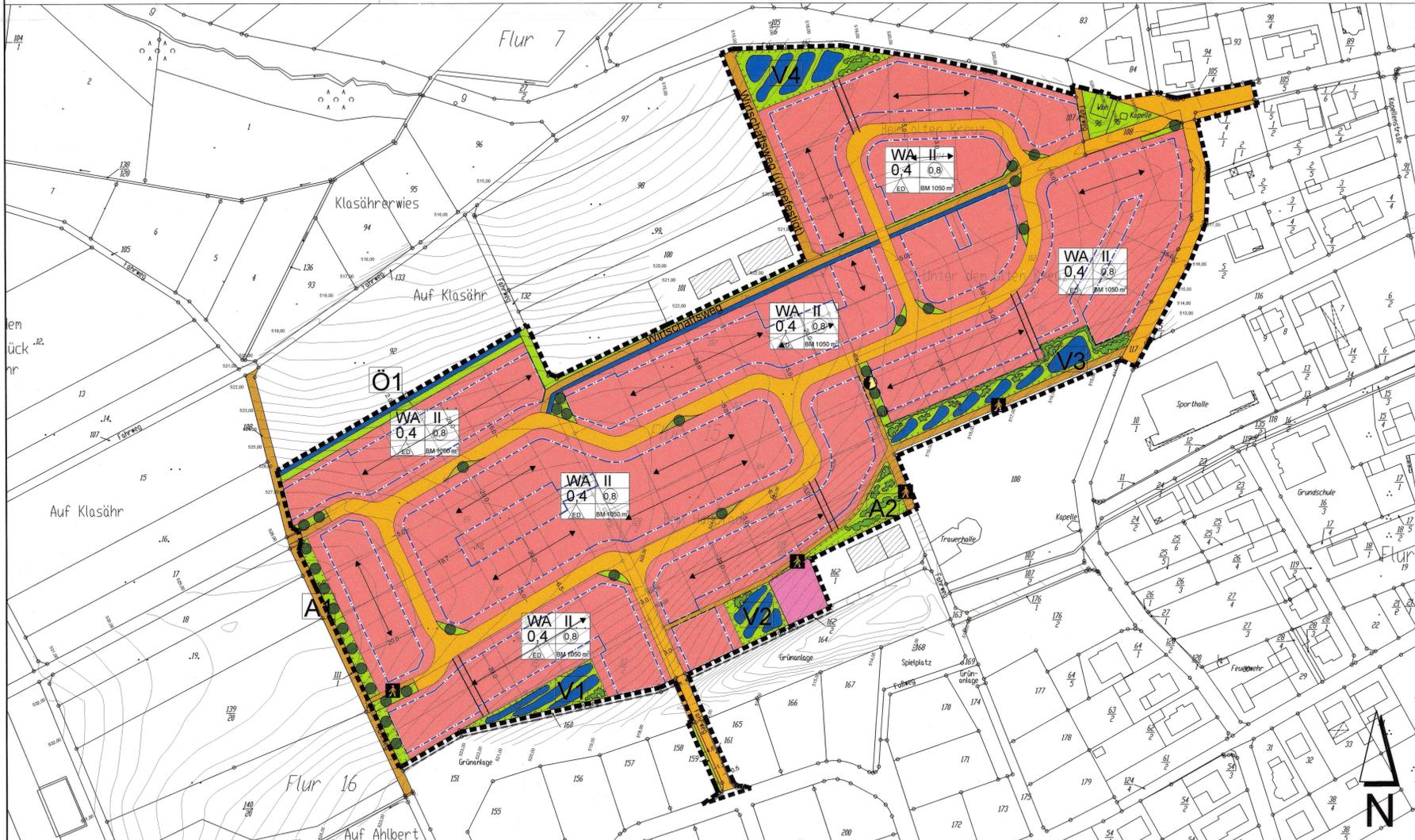


# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Reinsfeld, Teilgebiet "Flachsheide II" mit teilweiser Überplanung des Bebauungsplans "Flachsheide"



| Planzeichen   |  |
|---|--|
| 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans                         | 6. Grünflächen   |
| 1.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des überplanten Bebauungsplans             | 6.1 öffentliche Grünflächen  |
| 2.1 Allgemeines Wohngebiet  | 6.2 Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen                           |
| 2.2 Fläche für den Gemeinbedarf   | 7. Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft |
| 3. Maß der baulichen Nutzung  | 8. Sonstige Planzeichen  |
| 3.1 Geschosshöhenanzahl   | 8.1 Haupterschließung  |
| 3.2 Grundflächenzahl  | 8.2 Zweigeteilte Parzellierung   |
| 3.3 Zahl der Vollgeschosse  | 8.3 Leitungsrechte   |
| 3.4 Bauweise  |  |
| 4. Bauweise, Baugrenzen   |  |
| 4.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig   |  |
| 4.2 Baugrenze   |  |
| 5. Verkehrsflächen  |  |
| 5.1 Straßenverkehrsflächen  |  |
| 5.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |  |
| 5.3 Fußweg  |  |
| 5.4 Wirtschaftsweg  |  |

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beschränkungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat am 25.05.2009 gem. § 12 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Am 10.05.2009 wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und seine Öffentlichkeitsausstellung gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind. Den Bürgern wurde gem. § 1 (1) BauGB am 15.05.2009 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textbestimmungen hat mit der Begründung gem. § 1 (2) BauGB zur die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.07.2009 bis 25.08.2009 zu belegen. Eine öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 14.12.2009 bis 14.01.2010 in der Zeit vom 14.07.2009 bis 14.08.2009 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht. Eine Begründung ist in der Zeit vom 14.12.2009 bis 14.01.2010 in der Zeit vom 14.07.2009 bis 14.08.2009 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht. Eine Begründung ist in der Zeit vom 14.12.2009 bis 14.01.2010 in der Zeit vom 14.07.2009 bis 14.08.2009 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht.

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat am 14.12.2009 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

**AUSFERTIGUNG**

Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Reinsfeld "Flachsheide II" vom 14.12.2009 ist mit dem 15.12.2009 in Kraft getreten. Gem. § 10 (3) BauGB ist die Bekanntmachung des Bebauungsplans durch den Ortsgemeinderat Reinsfeld am 15.12.2009 erfolgt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans durch den Ortsgemeinderat Reinsfeld am 15.12.2009 ist mit dem 15.12.2009 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans durch den Ortsgemeinderat Reinsfeld am 15.12.2009 ist mit dem 15.12.2009 in Kraft getreten.

Beschlossen am 15.12.2009

Reinsfeld, den 15.12.2009

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

- ### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO:

    - Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach § 4 Abs. 3 Nr. 1:

    - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe;
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
    - Betriebe des Beherbergungswesens bis zu 20 Betten

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5:

    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - Anlagen für Verwaltungen
    - Gartenbaubetriebe und Tankstellen
  - Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt. Es wird eine Baumaße von 1050 cm festgesetzt.
  - Überschreitung der Grundflächenzahl**

§ 17 Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 2 BauNVO

§ 19 Abs. 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie durch Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht überschritten werden.
  - Bauweise**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Die Gesamtgröße einzelner Gebäude darf bei Doppelhäusern und bei Einzelhäusern 30 m nicht überschreiten.
  - Stellplätze und Garagen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagenwand ein Abstand von mindestens 3 Meter von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
  - Gebäudestellung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptfrischrichtungen sind einzuhalten.
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In Wohngebäuden sind maximal 2 Dauerwohnungen zulässig.
  - Höhenlage der baulichen Anlagen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. mit § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 88 Abs. 6 LBAuO RP

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf auf der gesamten straßenseitigen Breite des Grundstückes nicht unterhalb der Straßenbegrenzung liegen.

Tafelrig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden mit Unterteilung in Gebäudemitte mindestens 0,25 m und maximal 1,00 m über der Straßenbegrenzung zu errichten (siehe Schnittschema).

Tafelrig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden ohne Unterteilung in Gebäudemitte mindestens 0,00 m und maximal 1,00 m über der Straßenbegrenzung zu errichten (siehe Schnittschema).

Bergseitig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden mit Unterteilung in Gebäudemitte mindestens 0,25 m und maximal 1,50 m über der Straßenbegrenzung zu errichten (siehe Schnittschema).

Bergseitig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden ohne Unterteilung in Gebäudemitte mindestens 0,00 m und maximal 1,50 m über der Straßenbegrenzung zu errichten (siehe Schnittschema).

Die Traufhöhe (Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut) darf bei Hauptdächern maximal 4,5 m über der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses liegen (siehe Schnittschema).

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 8,5 m über der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses liegen (siehe Schnittschema).
- ### Gestalterische Festsetzungen
- Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 BauO RP i.V.m. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(Die nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen gelten nur für Hauptgebäude)

    - Außenwände**
      - Zulässig sind verputzte Außenwände mit Farbanstrich, Natursteinmauerwerk, Fassadenverkleidungen aus Naturstein, Schiefer oder unglasierten Klinkern sowie Holzverkleidungen oder Holzbauten.
      - Holzhäuser als Rundstamm- oder Blockholzhaus sind unzulässig.
      - Wandverkleidungen mit Fliesen sowie mit Metall- oder Kunststoffelementen sind unzulässig.
      - Reklame und Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Höhe des Erdgeschosses in blendrier Ausführung mit einer Gesamtgröße bis 1,0 m<sup>2</sup> zulässig.
    - Dachgestaltung**
      - Dachform und Dachneigung**
        - Es sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit ihren Unterformen und einer Dachneigung von 25° bis 42° zulässig. Ebenfalls zulässig sind Mansarddächer mit einer Dachneigung von 6° bis 87° für den steileren Bereich und mind. 15° für den flacheren Bereich.
        - Bei Ausführung als Gründach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung zugelassen werden.
    - Gründerrische Festsetzungen**
      - private Grünflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf den Grundstücken ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ein hochstammiger Obstbaum oder ein mittelkröniger Laubbau zu pflanzen, pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen. Das Nachbarrechtsgesetz Rhld.-Pf. ist, auch für andere Pflanzungen, zu beachten. Nadelformen sind maximal ein Baum pro Baumgrundstück als Solitär zulässig. Nadelformen dürfen zur Grundstücksentwässerung nicht zulässig.
      - Örtliche Grünflächen**

Fläche 01: Pflanzstellen und Versickerungsgraben im Nordwesten

Zur Retention des Niederschlagswassers ist ein naturnah gestalteter, dauerhaft begrünter Retentionsgraben im Nordwesten des Baugebietes anzulegen.

Anlage einer 2-reihigen Hecke aus Sträuchern gemäß Pflanzliste, Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.

Die Grabenfläche und Böschungen sowie der Heckensaum sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
    - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
      - Ausgleichsfläche A1**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. mit Nr. 14 BauGB

Fläche A1: Baumreihe im Westen

Die Ausgleichsfläche A1 im Westen des Neubaugebietes ist mit einer Baumreihe, bestehend aus Laubbäumen 2. Ordnung, Obst- und Wildobstbäumen (Sorten gemäß Pflanzliste) zu bepflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10 m von Baum zu Baum, die Bäume sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.

Die Fläche ist mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen, die 2x pro Jahr im Juli und September zu mähen ist. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
      - Ausgleichsfläche A2**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. mit Nr. 14 BauGB

Fläche A2: Gehölzfläche im Süden

Die Ausgleichsfläche A2 im Südosten des Plangebietes ist mit einheimischen Sträuchern und 3 mittelkrönigen Laubbäumen gemäß Pflanzliste im 1x1m Raster zu bepflanzen. Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.
      - Retentions- und Versickerungsflächen V1**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Fläche V1: Retentionsmulden im Südwesten

Auf der Retentions- und Versickerungsfläche V1 im Südwesten des Plangebietes sind Versickerungsmulden für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind mit einer feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenmischung gegen Erosionsschäden anzulegen und mit einer einreihigen Hecke zu umplanzen (Pflanzenauswahl siehe Pflanzliste). Die Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.

Die Muldenflächen, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
      - Retentions- und Versickerungsflächen V2**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Fläche V2: Retentionsmulden im Süden

Auf der Retentions- und Versickerungsfläche V2 im Süden des Plangebietes sind Versickerungsmulden für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind mit einer feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenmischung gegen Erosionsschäden anzulegen und mit einer einreihigen Hecke zu umplanzen (Pflanzenauswahl siehe Pflanzliste). Die Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.

Die Muldenflächen, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
- ### Retentions- und Versickerungsflächen V3
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Fläche V3: Retentionsfläche mit Strauchpflanzung im Südosten
- Die Fläche V3 dient außer der Versickerung von Oberflächenwasser auch als landschaftliche Ausgleichsfläche. Auf der Fläche V3 im Südosten des Plangebietes sind Retentions- und Versickerungsmulden für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke entlang eines Fußweges anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind mit fach und lang ausgezogenen Böschungen landschaftsgerecht anzulegen und mit einer feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenmischung gegen Erosionsschäden anzulegen.
- Die Muldenflächen, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
- Zwischen den Versickerungs- und Retentionsmulden und den Grenzen der privaten Grundstücke ist eine zweireihige Strauchhecke anzulegen gemäß Pflanzliste, Pflanzabstand 1m, Abs 10 m sind Laubbäumchensträucher 2. Ordnung in die Heckenpflanzung zu integrieren. Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.
- ### Retentions- und Versickerungsflächen V4
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. mit Nr. 14 BauGB
- Fläche V4: Retentionsmulden im Nordosten
- Auf der Retentions- und Versickerungsfläche V4 im Nordosten des Plangebietes sind Versickerungsmulden für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind mit einer feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenmischung gegen Erosionsschäden anzulegen. Die Fläche ist einzusäen und mit einer einreihigen Hecke zu umplanzen (Pflanzenauswahl siehe Pflanzliste). Die Sträucher sind zu pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.
- Die Muldenflächen, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.
- ### Zuordnungsfestsetzung
- § 9 Abs. 1a BauGB
- Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Ausgleichsflächen A1 und A2 sowie V1 bis V4 und die externen Ausgleichsflächen werden, entsprechend ihrem Anteil an der Versickerung, mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (laut Textlichen Festsetzung 11.1 bis 11.6 und Hinweis 21) - zu 28,5 % den neuen öffentlichen Verkehrsflächen und - zu 71,5 % den privaten Baufeldern innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Flachsheide II" zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen sind spätestens nach Fertigstellung der Erschließung des jeweiligen Bauabschnittes durchzuführen. Die Pflanzungen auf den Privatgrundstücken (Festsetzung 10.1) sind spätestens nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vorzunehmen.
- ### Hinweise
- Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungflächen liegen auf den privaten Grundstücken. Die Eigentümer haben die zur Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers notwendigen Arbeiten zu dulden. Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randstreifen von Gehwegen, Fahrradränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen, sowie Beleuchtungsanlagen, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können.
  - Entwässerung**

Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftretendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen aufzufangen. Die Zisternen sind mittels Überlaufleitungen an das Retentionsystem bzw. den Regenwasserkanal anzuschließen.
  - Abfallentsorgung**

Die Abwehnen des geplanten Baugrundstücks Nr. 47 und 74 (Nummerierung siehe Begründung zum Bebauungsplan) müssen ihre Abfälle an der Durchgangsstraße bereitstellen.
  - Gestaltung**

Bei der Dach- und Fassadengestaltung der Gebäude sollte die Farb- und Materialwahl über die verbindlichen Festsetzungen hinaus die örtlichen Gestaltungsmerkmale berücksichtigen.
  - Geologie**

Die Anforderungen der DIN 1054 sind zu berücksichtigen. Aufgrund lokal auftretender Grundwasserhochstände werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Auf evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube und Wasserdichtigkeit einer Unterteilung wird hingewiesen.
  - Behandlung des Oberbodens**

Die Oberbodenflächen, die durch Baumaßnahmen verändert werden, ist gem. DIN 18915 zu behandeln und möglichst vor Ort einer Wiederverwendung zuzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist - soweit notwendig - eine Tiefenlockerung durchzuführen.
  - Rodungsarbeiten**

Rodungsarbeiten sind nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.
  - Grenzabstände für Pflanzen**

Die Befestigung der Grünflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 "Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.
  - Externe Ausgleichsfläche Wadrittal**

Flurstücke 80, 81, 79/1, 79/2, 78, 77/1 nördl., 77/1 süd., 75, Flur 44, Gemarkung Reinsfeld 302, 303, 402, 502, 602, 8, 7, 9, 10, 13/1, 14, 12, 15, 18/1, Flur 24, Gemarkung Reinsfeld

Offenhaltung von zusammenhängenden Flächenkomplexen im Waldstreifen. Erhaltung des offenen Wessels durch Rodung von Gehölzbeständen und extensive Mahd der Flächen. Durchführung einer einmaligen Mahd im August jeden Jahres mit Abräumen des Schnittgutes. Keine Anwendung von Düngemitteln oder Pestiziden. Langfristige Entfernung der Fichtenbestände zum Schutz von Boden und Wasser vor zunehmender Versauerung durch Fichtennadeln.

- ### 22 Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten:
- |   |   |
|---|---|
| Bäume 1. Ordnung                            | Spitzahorn                                  |
| Acer platanoides                            | Bergahorn                                   |
| Acer pseudoplatanus                         | Rotbuche                                    |
| Fagus sylvatica                             | Esche                                       |
| Fraxinus excelsior                          | Traubeneiche                                |
| Quercus petraea                             | Quercus robur                               |
| Quercus robur                               | Tilia cordata                               |
| Tilia cordata                               | Bäume 2. Ordnung                            |
| Bäume 2. Ordnung                            | Acer campestre                              |
| Acer campestre                              | Betula pendula                              |
| Betula pendula                              | Carpinus betulus                            |
| Carpinus betulus                            | Juglans nigra                               |
| Juglans nigra                               | Sträucher                                   |
| Sträucher                                   | Cornus mas                                  |
| Cornus mas                                  | Cornus sanguinea                            |
| Cornus sanguinea                            | Corylus avellana                            |
| Corylus avellana                            | Crataegus monogyna                          |
| Crataegus monogyna                          | Eunonymus europaeus                         |
| Eunonymus europaeus                         | Ligustrum vulgare                           |
| Ligustrum vulgare                           | Rosa spec.                                  |
| Rosa spec.                                  | Sambucus nigra                              |
| Sambucus nigra                              | Viburnum lantana                            |
| Viburnum lantana                            | Wildobst                                    |
| Wildobst                                    | Malus sylvestris                            |
| Malus sylvestris                            | Prunus avium                                |
| Prunus avium                                | Pyrus pyramidalis                           |
| Pyrus pyramidalis                           | Sorbus aria                                 |
| Sorbus aria                                 | Sorbus aucuparia                            |
| Sorbus aucuparia                            | Sorbus aucuparia „Edulis“                   |
| Sorbus aucuparia „Edulis“                   | Obstblume                                   |
| Obstblume                                   | Apfel „Großer Rheinischer Bonaparte“        |
| Apfel „Großer Rheinischer Bonaparte“        | Apfel „Jakob Leibel“                        |
| Apfel „Jakob Leibel“                        | Birne „Gute Luise“                          |
| Birne „Gute Luise“                          | Birne „Gellerte Butterbirne“                |
| Birne „Gellerte Butterbirne“                | Pflaume „Hauszetschge“                      |
| Pflaume „Hauszetschge“                      | Kirsche „Große Schwarze Knopfkirsche“       |
| Kirsche „Große Schwarze Knopfkirsche“       | Sonstige lokale Apfel- und Birnensorten     |
| Sonstige lokale Apfel- und Birnensorten     | Pflanzgrößen, wenn nicht anders festgelegt: |
| Pflanzgrößen, wenn nicht anders festgelegt: | Hochstamm, SLU mind. 14/16                  |
| Hochstamm, SLU mind. 14/16                  | Heister, 2-3xv. mind. 200-250               |
| Heister, 2-3xv. mind. 200-250               | Strauch, 2-3xv. > 80/100                    |
| Strauch, 2-3xv. > 80/100                    | Obstbaum, Hochstamm, SLU mind. 8/10         |



|                |   |
|----------------|---|
| Auftraggeber:  | Ortsgemeinde Reinsfeld                                    |
| Auftragsname:  | Bebauungsplan der Ortsgemeinde Reinsfeld "Flachsheide II" |
| Darstellung:   | Fassung für den Satzungsbeschluss                         |
| Gezeichnet:    | AW  |
| Geprüft:       |   |
| Datum:         | 14.12.05  |
| Maßstab:       | 1 : 1.000   |
| Blatt - Nr.:   | 2   |
| Projekt - Nr.: | HK 3  |

Externe Ausgleichsfläche, Maßstab 1:6.000